



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An die staatl. Realschulen, Gymnasien, Kollegs, beruflichen Schulen,
die staatlichen und privaten Förderschulen und Schulen für Kranke,
die staatl. Schulämter, Regierungen, Ministerialbeauftragten,
das staatl. Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen,
die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4010.2/44/97

München, 27.11.2025
Telefon: 089 2186 0

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern

Anlage: Lesefassung der Beurteilungsrichtlinien mit Änderungen

Das Wichtigste auf einen Blick

- Änderung der **Beurteilungsrichtlinien der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter** zum 1. Januar 2026
 - Relevanter Adressatenkreis: alle mit der dienstlichen Beurteilung befassten Stellen
 - Hinweise zu den wesentlichen Änderungen der Beurteilungsrichtlinien
-

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (nachfolgend nur: Beurteilungsrichtlinien) vom 28. Oktober 2025 wurde am 12. November 2025 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht (BayMBI. Nr. 462). Mit

Ausnahme der bereits in Kraft getretenen Änderungen zur Anlassbeurteilung erfolgt ein einheitliches Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2026.

Um Sie vor Inkrafttreten über die Änderungen zu informieren, übermitteln wir Ihnen in der Anlage eine Lesefassung der Beurteilungsrichtlinien, in der die wesentlichen Änderungen farblich hervorgehoben sind. Lediglich redaktionelle Anpassungen, wie z. B. die Anpassung von veralteten Normziten, wurden zur besseren Lesbarkeit nicht kenntlich gemacht. Aus dieser Fassung wird auch ersichtlich, welche Änderungen bereits jetzt in Kraft sind und welche Änderungen erst zum 1. Januar 2026 erfolgen. Diese Lesefassung finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Staatsministeriums ([Beurteilung und Mitarbeitergespräch | Dienst- und Beschäftigungsverhältnis | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)).

Im Einzelnen wollen wir Sie der Regelungsreihenfolge entsprechend über die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen informieren:

Abschnitt A Nr. 2.2.1.4 und Nr. 2.2.2.1:

Bei den Einzelbeurteilungsmerkmalen „Zusammenarbeit“ und „Entscheidungsvermögen“ wird der Katalog der ausdrücklich zu berücksichtigenden Aspekte, der bei der Beschreibung der Merkmale in den Beurteilungsrichtlinien enthalten ist, um den Aspekt „lösungsorientierte Vorgehensweise“ und „pragmatische Arbeitsweise“ erweitert. Dadurch wird in einer auf den Schulbereich zugeschnittenen Art und Weise die Intention des Zweiten Modernisierungsgesetzes der Staatsregierung aufgegriffen, mit dem entsprechende zusätzliche Beurteilungsmerkmale in das Bayerische Leistungslaufbahngesetz aufgenommen wurden.

Abschnitt A Nr. 2.3.5:

Bei Lehrkräften, bei denen im Lauf des Beurteilungszeitraums eine Schwerbehinderung vorlag, die am Ende des Beurteilungszeitraums entfallen ist, wird die Schwerbehinderung nicht in der Kopfzeile vermerkt. Hier ist eine Aufnahme der Information unter Ziff. 3 des entsprechenden

Beurteilungsformulars „Ergänzende Bemerkungen“ vorgesehen, allerdings nur, wenn die Lehrkraft damit einverstanden ist.

Abschnitt A Nr. 4.2.1.3:

Es entfällt die periodische Beurteilung für Lehrkräfte, die in den an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließenden 32 Monaten (bisher: im anschließenden Kalenderjahr) endgültig aus dem aktiven Dienst ausscheiden (Ruhestand/Freistellungsphase der Altersteilzeit oder des Sabbatjahrmodells mit anschließendem Ruhestand/Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit anschließendem Ruhestand).

Abschnitt A Nr. 4.2.2:

Es erfolgt eine Neugliederung der Sonderfälle periodischer Beurteilungen gem. Abschnitt A Nr. 4.2.2.2 ff., denen nicht der reguläre, vierjährige Beurteilungszeitraum zugrunde liegt.

Abschnitt A Nr. 4.2.2.3:

Wechselt eine Lehrkraft zum Schuljahreswechsel im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums, z. B. im August 2026, die Dienststelle, ist die periodische Beurteilung vor dem Wechsel von der bisher zuständigen Person/Stelle rechtzeitig abzuschließen und zu eröffnen. Mit dieser Regelung wird die Erstellung einer Zwischenbeurteilung vermieden.

Abschnitt A Nr. 4.2.2.5:

Die Fallgruppen der Versetzung von einem anderen Dienstherrn oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde in den Geltungsbereich der Beurteilungsrichtlinien werden erweitert:

Werden Lehrkräfte von einer Dienststelle im Geschäftsbereich des StMUK mit nicht-unterrichtlicher Tätigkeit in den Schulbereich (zurück)versetzt, erhalten sie nach einem Jahr Tätigkeit dort eine periodische Beurteilung – dies trägt den unterschiedlichen Tätigkeiten der Lehrkräfte (nicht-unterrichtlich – unterrichtlich) Rechnung.

Werden Lehrkräfte an eine andere Schulart versetzt (z. B. nach Erwerb einer zusätzlichen Lehramtsbefähigung im Rahmen einer Sondermaßnahme

Zweitqualifikation), erhalten sie nach einem Jahr Tätigkeit dort eine periodische Beurteilung – dies trägt den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung, die sich auf fachlichem und pädagogischem Gebiet je nach Schulart stellen.

Abschnitt A Nr. 4.2.2.8:

Werden Lehrkräfte im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums befördert, sind sie erst zum Ablauf eines Jahres nach der Beförderung periodisch zu beurteilen. Mit dieser neuen Fallgruppe sollen die Vorgaben der Rechtsprechung umgesetzt und sichergestellt werden, dass Lehrkräfte, die im letzten Jahr des Beurteilungszeitraums befördert wurden, erst nach Ablauf eines Jahres nach der Beförderung periodisch beurteilt werden, um eine valide Beobachtungsgrundlage im neuen Statusamt zu schaffen.

Abschnitt A Nr. 4.2.2.9:

Werden Lehrkräften im letzten Jahr des regulären Beurteilungszeitraums erstmals wesentlich andere Aufgaben im Rahmen einer Funktionstätigkeit, die einem anderen (regelmäßig höherwertigen) Statusamt zuzuordnen sind, übertragen, sind sie erst zum Ablauf eines Jahres nach der Übertragung periodisch zu beurteilen. Diese neue Fallgruppe ergänzt die Fallgruppe nach Abschnitt A Nr. 4.2.2.8. Mit ihr soll – in gleicher Weise wie im Falle der Beförderung – sichergestellt werden, dass Lehrkräfte erst nach Ablauf eines Jahres nach der Funktionsübertragung periodisch beurteilt werden, um eine valide Beobachtungsgrundlage zu schaffen.

Abschnitt A Nr. 4.3.2 und Nr. 4.3.3:

Zwischenbeurteilungen müssen nicht mehr nach sechs, sondern erst nach zwölf Monaten Tätigkeit im Anschluss an die letzte periodische Beurteilung erstellt werden – bei kürzeren Zeiträumen genügt ein formloser Beurteilungsbeitrag.

Abschnitt A Nr. 4.4.1:

Die formelle Einschätzung während der Probezeit unter Verwendung des Beurteilungsformulars der Anlage A ist nur noch zu erstellen, wenn die

Lehrkraft im Ergebnis mit dem Prädikat „voraussichtlich noch nicht geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ bewertet wird.

Gleichwohl muss sich die Schulleitung wie bisher im ersten Jahr der Probezeit frühzeitig ein Bild machen (u. a. auch auf Basis mindestens eines Unterrichtsbesuchs), ob die Lehrkraft voraussichtlich geeignet für die dauerhafte Übernahme in den staatlichen Schuldienst ist oder ob Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen:

Wenn sich Probleme abzeichnen, müssen – wie bisher – klare Hinweise auf Verbesserungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten gegeben, Unterstützungsangebote unterbreitet (z. B. Angebot von Fortbildungen, kollegiale Hospitation), weitere Unterrichtsbesuche mit Nachbesprechungen gemacht und eine schriftliche Einschätzung während der Probezeit verfasst werden, die die Zweifel, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herausstellt und je nach konkretem Sachverhalt mit dem Urteil „voraussichtlich noch nicht“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abschließt.

Gewinnt die Schulleitung dagegen durch eigene Beobachtung u. a. vom Unterricht der Lehrkraft und durch die weiteren Erkenntnisquellen (u. a. Rezipienz, Informationen der stellv. Schulleitung und ggf. der erweiterten Schulleitung) die Überzeugung, dass die Lehrkraft voraussichtlich geeignet sein wird, entfällt die schriftliche Einschätzung in der Probezeit mit dem Ergebnis „voraussichtlich geeignet“. Das heißt, die Aufgabe, in Textform die Leistung und Eignung der Lehrkraft in der Probezeit zu beschreiben, ist erst am Ende der Probezeit zu erfüllen; die mit der (positiven) Probezeiteinschätzung verbundenen Formalia (Zuleitung an die Lehrkraft, Eröffnung im persönlichen Gespräch, Überprüfung etc.) entfallen.

Wichtig ist es jedoch weiterhin, dass auch die als voraussichtlich geeignet bewerteten Lehrkräfte zu ihrer Tätigkeit das notwendige Feedback bekommen – allerdings ist hierfür keine bestimmte Form mehr vorgegeben.

Abschnitt A Nr. 4.5.1:

Es erfolgt eine Umsetzung der Vorgriffsregelungen zur Anlassbeurteilung gem. KMS vom 27. März 2024, Nr. II.5-BP4010.2/40/14, und KMS vom 10. Oktober 2025, Nr. II.5-BP4010.2/44/78.

Abschnitt A Nr. 4.5.4:

Bleibt ein Stellenbesetzungsverfahren für eine Funktionsstelle erfolglos, weil die Bewerberinnen und Bewerber nicht die erforderliche Verwendungseignung aufweisen, kann in diesen Ausnahmefällen abweichend von Abschnitt A Nr. 4.5.1 Buchst. c und d eine Anlassbeurteilung bereits nach einer Mindestdauer von zwölf Monaten angefordert werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass offene Funktionsstellen auf Basis kurzfristiger Anlassbeurteilungen zeitgerecht besetzt werden können.

Abschnitt A Nr. 6.2.3 u. a.:

Mit dem Vierten Modernisierungsgesetz der Staatsregierung soll die Leistungsstufe gem. Art. 66 Bayerisches Besoldungsgesetz aufgehoben werden. Sämtliche Ausführungen zur Leistungsstufe, insbesondere Abschnitt A Nr. 6.2.3, einschließlich der bisherigen Berücksichtigung in den Beurteilungsformularen, werden daher aufgehoben.

Abschnitt B:

Soweit möglich und sinnvoll, werden die Änderungen in Abschnitt A sinngemäß in Abschnitt B für die dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter übernommen.

Abschnitt C:

Die Nr. 6.1 und Nr. 7 enthalten neue Regelungsdetails für die Beurteilung von Lehrkräften, die im Beurteilungszeitraum zeitweise oder ständig mit ihrer vollen Arbeitszeit an einer nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befassten Stelle tätig waren.

Anlage A bis G (Beurteilungsformulare):

Die überarbeiteten und ausfüllbaren Beurteilungsformulare der Anlagen A bis G werden rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2026 auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt werden ([Beurteilung und Mitarbeitergespräch | Dienst- und Beschäftigungsverhältnis | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)).

Sonstige Änderungen und Hinweise:

Im Übrigen können alle relevanten Änderungen im Detail in der anliegenden Lesefassung der Beurteilungsrichtlinien nachvollzogen werden.

Die Vollzugshinweise der Schulabteilungen zur Erstellung der periodischen Beurteilung 2026, mit denen ggf. weitergehende schulartspezifische Erläuterungen zu den Änderungen der Beurteilungsrichtlinien erfolgen, werden Ihnen mit gesonderten Schreiben Anfang 2026 übermittelt werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der für Sie zuständigen Schulaufsicht und Schulabteilung im Staatsministerium zur Verfügung.

Öffnung des Beurteilungsportals für die Beurteilungsrunde 2026:

Abschließend möchten wir Sie noch darüber informieren, dass das Beurteilungsportal zur Erstellung periodischer Beurteilungen der Lehrkräfte voraussichtlich im Laufe des Januars 2026 geöffnet wird. Das Beurteilungsportal wird neue Funktionen erhalten, die die Erstellung und Überprüfung der periodischen Beurteilung erleichtern.

Der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirektor